Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/962
23. 08. 73

Sachgebiet 213

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Dr. Schneider und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/881 –

betr. Städtebau und Städtebaupolitik

Schreiben des Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 22. August 1973 – St I – 40 07 – 21/3:

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Glaubt die Bundesregierung, daß auch nach der Novellierung des Bundesbaugesetzes die städtebaulichen Aufgaben der Zukunft nur durch eine grundlegende Veränderung unserer Eigentumsstruktur lösbar sind?

2. Inwieweit bestätigen die Ergebnisse der Wissenschaft (Stadtforschung, Bauforschung) die Behauptung, nur auf der Grundlage einer neuen Eigentumsordnung sei humaner Städtebau zu realisieren?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, daß neben dem Eigentum an Grund und Boden und dem Erbbaurecht ein neues Rechtsinstitut entwickelt werden muß, durch das die Gemeinden in bestimmten Gebieten das Volleigentum am Boden, der Bodennutzer aber nur ein zeitlich und sachlich beschränktes Nutzungsrecht (Nutzungseigentum) erhalten soll?

4. Wie würde sich nach Auffassung der Bundesregierung ein solches Nutzungsrecht mit ihren Absichten vereinbaren, dem Wohnungsmieter ein Dauerwohnrecht einzuräumen?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage, ob die Einführung des „Nutzungseigentums", das das bisherige Volleigentum ersetzen soll, mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar ist, nach der der Wesensgehalt des Eigentums durch den Gesetzgeber nicht angetastet werden darf (Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes)?

6. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung des zuständigen Bundesministers überein, daß bei der Überführung von Privateigentum in gemeindliches Verfügungseigentum der bisherige Eigentümer mit verzinslichen Wertpapieren oder Anteilsrechten abgefunden werden kann, wobei die Entschädigungsraten mit dem Nutzungsentgelt verrechnet werden können?

7. Hält die Bundesregierung eine Entschädigungsregelung, bei der das Volleigentum in ein Nutzungsrecht umgewandelt wird und der Enteignete die Entschädigungsraten durch das von ihm zu zahlende Nutzungsentgelt an sich selbst zu zahlen hätte, mit Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 bzw. mit Artikel 15 Satz 2 des Grundgesetzes für vereinbar?

8. Entspricht es der Auffassung der Bundesregierung, daß dieses „Nutzungseigentum" im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden soll? Wie würde sich nach Auffassung der Bundesregierung die Vergabe an den Meistbietenden mit der Zielsetzung vereinbaren, zu preisgünstigen Bedingungen den Zugang zum Grund und Boden stärker als bisher breiten Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen?

Die Fragen 1 bis 8 werden wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Reform des Bodenrechts heißt es in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1973:

„Als einen Schwerpunkt unserer Arbeit nenne ich die Reform des Bodenrechts und des gemeindlichen Planungsrechts. Mit dem Städtebauförderungsgesetz verfügen die Gemeinden schon über bessere Möglichkeiten, im Zusammenwirken mit Eigentümern und Mietern die Innenstädte zu sanieren und Neubaugebiete so zu planen, daß sie dem Anspruch der Bürger auf eine menschenwürdige Umwelt besser dienen.

Wir wollen diese Möglichkeiten in das allgemeine Baurecht übertragen. Die Steigerung im Kaufwert, die Grundstücken durch Planungen und Investitionen der öffentlichen Hand zufällt, soll zur Finanzierung herangezogen werden. Wir werden eine Bodenwertzuwachssteuer vorbereiten, die zur Bekämpfung des Preisanstiegs auf dem Bodenmarkt beiträgt und das Angebot an Bauland in städtischen Regionen größer werden läßt. Damit soll auch das Ärgernis

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb. Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der verantwortungslosen Bodenspekulation zurückgedrängt werden."

Demgemäß bereitet die Bundesregierung eine Novelle zum Bundesbaugesetz und zum Bewertungsgesetz sowie den Entwurf einer gesetzlichen Regelung über eine Steuer für Bodenwertzuwächse vor. Die Einführung eines Nutzungseigentums ist in der Regierungserklärung nicht vorgesehen. Die Bundesregierung verfolgt jedoch die seit einiger Zeit hierüber laufende fachliche und politische Diskussion. Sie sieht keinen Anlaß, zu dieser Diskussion im gegenwärtigen Zeitpunkt Stellung zu nehmen.

Dessen unbeschadet ist beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eine Sachverständigenkommission gebildet worden, die u. a. prüft, ob im Vollzug des § 25 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz weitere Rechtsformen für die Fälle entwickelt werden sollen, in denen Grundstücke der öffentlichen Hand an Private vergeben werden.

9. Welche gesetzlichen Sicherungen beabsichtigt die Bundesregierung zu schaffen, daß auch im Rahmen größerer städtebaulicher Projekte die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise an der Eigentumsbildung angemessen beteiligt werden?

Die Frage berücksichtigt zu wenig die heutigen Probleme des Städtebaus sowie die drängenden Fragen der sozialen Sicherung im Bereich des Wohnens. Es geht nicht nur darum, den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen mit der traditionellen Form des Eigentums an der Wohnung die Möglichkeit einer Vermögensbildung zu eröffnen, sondern auch um die Gewährleistung der sozialen Sicherung des Wohnens. Beide Zielrichtungen liegen der Wohnungsbaupolitik der Bundesregierung zugrunde.

Einmal ist die Bundesregierung nach wie vor darum bemüht, entsprechend der Zielsetzung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Eigentumsbildung für breite Schichten des Volkes mit der Förderung des Wohnungsbaus zu verbinden, also auch den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen zu Einzeleigentum zu verhelfen. Die Maßnahmen zur Förderung der Eigentumsbildung beschränken sich dabei nicht nur auf die Bereitstellung direkter Hilfen zur Wohnungsbaufinanzierung, sondern beziehen in erheblichem Umfang indirekte Subventionen durch vielfältige steuer- und prämienrechtliche Maßnahmen ein.

Zum anderen will der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau, der gegenwärtig dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt, erstmals neue Wege der Sicherung des Wohnens gehen. Im Rahmen der künftigen Wohnungsbauförderung soll ausdrücklich sichergestellt werden, daß auch die finanziell weniger leistungsfähigen Familien, namentlich kinderreiche Familien und junge Ehepaare, zu einer eigenen Wohnung kommen, an der sie eine rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümerposition begründen und sich damit einen sicheren Wohnbesitz schaffen können.

Im übrigen verpflichtet das Städtebauförderungsgesetz Gemeinden, Sanierungs- und Entwicklungsträger im Rahmen der ihnen obliegenden Privatisierung Eigentum für weite Kreise der Bevölkerung zu bilden. Diese Verpflichtung kann außer durch die Vergabe von Parzelleneigentum auch durch die Begründung von Miteigentum an einem Grundstück, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum, Teileigentum, Dauerwohnrecht, Dauernutzungsrecht oder die Vergabe von Immobilienfondanteilen erfüllt werden. Gerade bei größeren Bauvorhaben in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen wird durch die Vergabe dieser Rechte eine breite Streuung des Eigentums gewährleistet.

Im Rahmen der Novelle zum Bundesbaugesetz ist beabsichtigt, entsprechend den Grundsätzen des Städtebauförderungsgesetzes die Gemeinde zu verpflichten, die von ihr nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes erworbenen Grundstücke, soweit sie nicht für bestimmte öffentliche Zwecke benötigt werden, unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung zu veräußern.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Städtebau in Staaten, in denen das Grundeigentum sozialisiert ist, im Verhältnis zum Städtebau in den Ländern, in denen das Privateigentum verfassungsrechtlich garantiert ist?

Der Städtebau sieht sich in beiden Staatengruppen ähnlichen, teilweise sogar den gleichen Herausforderungen gegenüber. Das gilt z. B.

— für die Probleme des Wachstums der Verdichtungsräume,
— für die damit und mit der wachsenden Industrialisierung verbundenen Probleme des Umweltschutzes,
— für die zunehmenden Anforderungen an die Infrastruktureinrichtungen der Städte und Gemeinden und ebenso
— wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, für die Zunahme des Individualverkehrs und die hierdurch ausgelösten Schwierigkeiten in den größeren Verdichtungsräumen.

Eine erschöpfende und vergleichende Wertung der bisher in den beiden Staatengruppen gefundenen Lösungen würde den gebotenen Rahmen für die Beantwortung der Frage sprengen. Eine summarische Betrachtung des Städtebaues in den beiden Staatengruppen zeigt dennoch,

— daß in den westlichen Industrieländern der Städtebau,
  - was Farbigkeit und Vielfalt der gefundenen Lösungen,
  - was die Ausstattung der Städte und Gemeinden mit den Infrastruktureinrichtungen und deren technischen Stand,

- was den Wohnungsstandard anbelangt,

ein besonders hohes Niveau besitzt.

Insgesamt kann danach festgestellt werden, daß der Städtebau in den westlichen Staatengruppen den Vergleich mit den Lösungen der anderen Staatengruppen nicht zu scheuen braucht, ja deutliches Übergewicht besitzt. Der in der Bundesrepublik Deutschland eingeschlagene städtebauliche Weg ist daher richtig. Er sollte weiterbegangen werden. Er ist vor allem geeignet, den Städtebau in einer Weise fortzuentwickeln, die den Bedürfnissen des Menschen gerecht wird.

11. Verfügt die Bundesregierung über ausreichende Kenntnisse der Planungspraxis der Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung steht in einem ständigen Erfahrungsaustausch mit den Ländern, Gemeinden und sachverständigen Verwaltungspraktikern über Fragen der gemeindlichen Planungspraxis. In der Ministerkonferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder wird dieser Problemkreis ständig erörtert. Der nach § 89 des Städtebauförderungsgesetzes gebildete Deutsche Rat für Stadtentwicklung berät die Bundesregierung laufend in diesen Fragen. Er hat vor allem in seiner letzten Sitzung eingehende Empfehlungen über Stadtentwicklungsplanungen, ihre Koordination mit der Bauleitplanung sowie über die bürgerschaftliche Mitwirkung bei städtebaulichen Planungen erarbeitet. Er wird sich in Zukunft u. a. mit Initiativen zur inhaltlichen Fortentwicklung des Städtebaurechts, den Problemen der innerstädtischen Entwicklung und Stadtgestaltung, den Möglichkeiten zur Steuerung der Entwicklung in den städtischen Verdichtungsräumen, der Verhaltens- und Bedürfnisermittlung als Grundlage kommunaler Planungen und der Information der Öffentlichkeit über Planungsfragen befassen.

Auch in den Städtebauberichten 1969 und 1970 wird den Fragen der gemeindlichen Planungspraxis vorrangige Bedeutung beigemessen. Hier werden ebenfalls Maßnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung von Städtebaupolitik in Städtebau aufgezeigt. Ein noch in dieser Legislaturperiode von der Bundesregierung vorgelegter Dritter Städtebaubericht wird diese Komplexe weiter vertiefen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder ist eine Fachkommission „Städtebau" sowie ein Arbeitskreis „Technische Fragen des Städtebaues" gebildet worden. Der Deutsche Städtetag veranstaltet in regelmäßigen Abständen eine Planerzusammenkunft der Planungsamtsleiter größerer Kommunen. In allen diesen Gremien besteht ein eingehender Informationsaustausch über Fragen der gemeindlichen Planungspraxis. Vertreter der Bundesregierung nehmen an diesen Sitzungen regelmäßig teil. Ferner besteht ein enger Kontakt mit den Gemeinden im Zusammenhang mit der Durchführung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten sowie von Studien- und Modellvorhaben. Auch städtebauliche Forschungsprojekte werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt. Soweit die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Planungsrechts vorbereitet, geschieht dies in einer engen Zusammenarbeit mit den Ländern.

Die Bundesregierung wird den bestehenden guten Erfahrungsaustausch weiter verbessern.

12. Inwieweit sind Mängel im Städtebau und städtebauliche Fehlentwicklungen auf eine unzureichende Bauleitplanung zurückzuführen? In welchem Maße ist dies durch eine nicht ausreichende personelle und verwaltungstechnische Ausstattung der Planungsträger bedingt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Mängel im Städtebau und städtebauliche Fehlentwicklungen unter anderem auch auf eine unzureichende Bauleitplanung zurückzuführen sind. Die Ursache hierfür ist vor allem darin zu sehen, daß in den Städten und Gemeinden teilweise noch umfassende Gesamtplanungen über ihre Entwicklung fehlen. Dementsprechend wird erwogen, in der Novelle zum Bundesbaugesetz vorzuschreiben, daß sich die Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden in eine städtebauliche Entwicklungsplanung, die eindeutige Prioritäten setzt und die investiven Mittel einplant, einfügen sollen. Weitere Ursachen sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen über das Bodenrecht und das Planungsrecht. Beide Rechtsgebiete sind immer weiter hinter den Anforderungen zurückgeblieben, die die tiefgreifenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts an die baulichen Strukturen stellen. Als besonders schwerwiegender Mangel hat sich herausgestellt, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die praktische Durchführung und Durchsetzbarkeit der Planung fehlen. Bei der Novellierung des Bundesbaugesetzes werden daher entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1973 Handhaben und Instrumentarien vorgesehen, die die bodenpolitische Situation der Gemeinden verbessern, das gemeindliche Planungsrecht fortentwickeln und die Durchsetzbarkeit der Planung ermöglichen sollen.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Städtebaubericht 1970 darauf hingewiesen, daß die Planungskapazität der Gemeinden häufig nicht ausreicht, um die auf sie zukommenden städtebaulichen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt für die kleineren, oft aber auch für die mittleren und größeren Gemeinden. Die Bedeutung städtebaulicher Maßnahmen erfordert eine interdisziplinäre Vorbereitung der Bauleitplanung, für die auch die Planungsämter von Großstädten in fachlicher, personeller und technischer Hinsicht oft nur ungenügend gerüstet sind. Die insoweit bestehenden Probleme entschärfen sich jedoch zu einem Teil durch die fortschreitende Neuordnung der kommunalen Gebietskörperschaften. Hier werden Verwaltungseinheiten geschaffen, die von ihrer personellen und verwaltungstechnischen

Ausstattung her in der Lage sind, die ihnen obliegenden städtebaulichen Aufgaben zu erfüllen. Auch die verstärkte Regional- und Landesplanung sind hier zu nennen. Bei der Novellierung des Bundesbaugesetzes wird zu überlegen sein, ob und wie die Regelungen über die gemeindenachbarliche Zusammenarbeit intensiviert werden können. Schließlich können nach § 2 Abs. 3 Bundesbaugesetz die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Stellen bestimmen, die verpflichtet sind, auf Antrag der Gemeinde Bauleitpläne auszuarbeiten. Hierdurch wird ermöglicht, daß verwaltungsschwache Kommunen sich zur Erfüllung ihrer städtebaulichen Aufgaben anderer fachlich qualifizierter Behörden bedienen können.

13. Hat es sich bisher bewährt, wenn einem einzigen Rechtsträger die Funktion des Planungs-, Maßnahme- und Bauträgers übertragen worden sind?

Träger der Bauleitplanung sind gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz nur die Gemeinden. Soweit private Maßnahmen- und Bauträger Bauleitpläne erarbeiten, handelt es sich lediglich um Vorschläge. Es obliegt allein der Entscheidung der Gemeinde, ob sie sich solchen Materials bedient und es für den Entwurf des Bauleitplans verwendet.

Größere Bauträger, die personell und verwaltungstechnisch gut ausgestattet sind, sind häufig bereit, Bauleitplanentwürfe für Gemeinden zu erarbeiten. Hier können allerdings Interessenkollisionen eintreten. Das Städtebauförderungsgesetz bestimmt daher, daß die Gemeinden die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Aufgabe eines für eigene Rechnung tätigen Sanierungsträgers nicht demselben Unternehmen oder einem rechtlich oder wirtschaftlich von ihm abhängigen Unternehmen übertragen sollen. Es besteht gegenwärtig kein Anlaß – und würde bei solchem zu gegebener Zeit geprüft werden – diese Grundsätze in das allgemeine Baurecht, das keine förmlich beauftragten Maßnahmeträger kennt, zu übertragen.

14. Inwiefern hat unsere Finanzverfassung die städtebauliche Entwicklung negativ beeinflußt?

15. Inwiefern sind städtebauliche Maßnahmen mangels öffentlicher Finanzhilfen oder ausreichender privater Finanzierungsmittel gescheitert oder nur unzulänglich realisiert worden?

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Städtetages, wonach sich der kommunale Investitionsbedarf bis 1984 auf 394 Milliarden DM beläuft, und inwiefern ist sie bereit und imstande, diesen Finanzbedarf im Rahmen der Finanz- und Steuerreform und der mittel- und langfristigen Finanzplanung sicherzustellen?

Die Bundesregierung hat in ihrem Städtebaubericht 1970 die Bedeutung der kommunalen Investitionen für die Verbesserung der Lebensverhältnisse hervorgehoben. Sie hat anerkannt, daß die Mehrzahl der Gemeinden einen erheblichen Nachholbedarf an städtebaulicher Infrastruktur aufweist und daß der Bedarf an kommunalen Investitionen ständig und überproportional zunimmt. Die Bundesregierung hat dementsprechend seit der Finanzreform in verstärktem Maße und mit beträchtlichem Erfolg sich der besonderen Probleme der Gemeinden angenommen.

Dadurch ist die Finanzausstattung der Gemeinden auch zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in vielen Bereichen erheblich verbessert worden. Die Gemeindefinanzreform hat die städtebaulich bedenklichen Auswirkungen der Gewerbesteuer zum großen Teil beseitigt und zugleich die Einnahmesituation der Gemeinden entscheidend verbessert. Die Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betrugen im Anfangsjahr 1970 2,7 Mrd. DM, sie werden sich 1973 auf rd. 5,2 Mrd. DM belaufen und bis 1976 auf 8 Mrd. DM ansteigen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung durch ein Bündel von Maßnahmen eine weitere Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden herbeigeführt. So erhalten die Gemeinden im Haushaltsjahr 1973 etwa 2 Mrd. DM auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, 135 Mio. DM nach dem Städtebauförderungsgesetz, 50 Mio DM als Schuldendiensthilfe nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, etwa 150 Mio DM für gemeindliche Infrastrukturinvestitionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und ungefähr eine halbe Mrd. DM über den kommunalen Finanzausgleich aus der letzten Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder. Weiterhin werden die Gemeinden ab 1. Januar 1974 aus der Erhöhung der Grundsteuer im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Einheitswerte eine weitere Einnahmeverbesserung von rd. 750 Millionen DM erhalten.

Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß unsere Finanzverfassung die städtebauliche Entwicklung negativ beeinflußt. Trotz der umfassenden Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung werden die Wünsche und Erwartungen der Gemeinden nicht in allen Punkten erfüllt sein und bei den wachsenden Anforderungen an die Infrastrukturausstattung die finanziellen Probleme vieler Gemeinden fortbestehen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Einnahmen und wachsenden Anforderungen besteht aber auch bei Bund und Ländern.

Die Bundesregierung wird jedoch, wie bisher nach Wegen suchen, wie die kommunale Finanzkraft so verbessert werden kann, daß die Gemeinden die auf sie zukommenden großen Investitionsaufgaben erfüllen können. In diese Richtung zielen die Vorschläge zur Novellierung des Bundesbaugesetzes sowie die Erwägungen zur Vorbereitung einer Bodenwertzuwachssteuer.

Bei allen berechtigten Wünschen nach verstärkten Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden sind jedoch die finanzwirtschaftlichen Grenzen und stabilitätspolitischen Erfordernisse zu beachten. Die Bundesregierung hat bei ihren finanzpolitischen Entscheidungen die Anforderungen aller öffentlichen

Aufgabenbereiche zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß die Durchführung aller öffentlichen Aufgaben bei einer als tragbar empfundenen Steuerlast und einer gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kreditaufnahme der öffentlichen Hand insgesamt angemessen finanziert werden kann. Die vom Deutschen Städtetag erstellte Bedarfsschätzung für den kommunalen Investitionsbedarf wird bei diesen Entscheidungen eine wertvolle Entscheidungshilfe sein. Über die sachliche und zeitliche Priorität der einzelnen Aufgaben wird im Rahmen der Aufstellung der Haushalte und der Fortschreibung der Finanzpläne der Gebietskörperschaften entschieden werden.

17. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch Maßnahmen der Raumordnung und der Wirtschaftsförderung den Städtebau so zu beeinflussen, daß schädliche Verdichtungen vermieden und gleichmäßige Lebensbedingungen in allen Teilen des Bundesgebiets geschaffen werden?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, schädliche Verdichtungen zu vermeiden und gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Bundesgebietes zu schaffen. Hierzu dient das in Ausarbeitung befindliche Bundesraumordnungsprogramm als Orientierungsrahmen, der für den Einsatz raumwirksamer Bundesmittel verbindlich sein wird; die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" verfolgt seit dem 1. Januar 1972 dieses Ziel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Bundesraumordnungsprogramm geht insgesamt davon aus, daß schädliche Verdichtungen nicht allein durch ortsbezogene Einzelmaßnahmen vermieden werden können (z. B. durch restriktive Maßnahmen innerhalb der großen Verdichtungsräume), sondern letztlich nur durch ein wirksames Gesamtkonzept, das den Wachstumsdruck von den Verdichtungsräumen nimmt, indem insbesondere attraktive Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum ausgebaut werden. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" fördert durch die Mobilisierung von ungenutzten oder schlecht genutzten Produktionsfaktoren für das allgemeine Wirtschaftswachstum die Anhebung des Wohlstands- und Einkommensniveau in den wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten. Dabei geht sie von einer engen Koordinierung mit anderen öffentlichen Entwicklungsplanungen, insbesondere dem Städtebau, aus.

18. Wie gedenkt die Bundesregierung durch eine bessere Verzahnung von Raumordnung, Struktur- und Wohnungsbaupolitik Fehlentwicklungen im Städtebau zu verhindern?

Die Entwicklung im Städtebau ist u. a. durch eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächen, begleitet von zunehmender Zersiedlung der Landschaft, charakterisiert. Wie die Ergebnisse der Regionalstatistik zeigen, konzentrierte sich die Wohnungsbautätigkeit in den letzten Jahren überwiegend auf das Umland der größeren Städte und auf die Randzonen der Verdichtungsräume. Neue Stadtteile und Wohnsiedlungen entstanden überwiegend an den Brennpunkten der Wohnungsnachfrage. Für die aus den Kernstädten abwandernde Bevölkerung wurden an den Randzonen der Verdichtungsräume neue Wohnungen geschaffen. Dadurch wurde einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub geleistet.

Dieser Entwicklung soll raumordnerisch in der Weise gegengesteuert werden, daß das zur Verfügung stehende Lenkungs- und Förderungsinstrumentarium der regionalen Wirtschafts-, der Verkehrs- und der Bildungspolitik und nicht zuletzt der sozialen Wohnungs- und der Städtebauförderungspolitik gebündelt, und zwar nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern grundsätzlich nach einem punktachsialen System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen eingesetzt wird. In der regionalen Wirtschaftspolitik wird das Schwerpunktprinzip schon erfolgreich angewendet. Bei den Entwicklungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz werden diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung bereits berücksichtigt.

Für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus, der über die investiven Bundesmittel Einfluß auf die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ausübt, wird neben dem sozialpolitischen Einsatz der Finanzmittel auch ein gezielter raumordnungspolitischer Einsatz angestrebt. Es ist beabsichtigt, durch das Bundesraumordnungsprogramm langfristig, d. h. bis 1985, die Schwerpunkte und Prioritäten für die zukünftige räumliche Verteilung der Mittel für Städtebau und Wohnungsbau festzulegen. Dadurch wird die städtebauliche Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung verzahnt.

Durch die Vorgabe von raumordnerischen Zielen für Städtebau und Wohnungswesen im Bundesraumordnungsprogramm sollen in Zukunft über eine sinnvolle wechselseitige Zuordnung der Wohnstandorte und Arbeitsstätten sowie der Infrastruktureinrichtungen der Ausbau von Entwicklungsschwerpunkten gefördert und die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsachsen gesteigert werden. Darüber hinaus soll bei Maßnahmen des Städtebaus neben dem Wohnungsbau auch ein leistungsfähiger öffenlicher Personennahverkehr gewährleistet werden. Durch die räumliche Konzentration der Maßnahmen sollen Siedlungseinheiten entstehen, die eine leistungsfähige Infrastruktur rechtfertigen; dadurch wird zugleich die weitere Zersiedlung der Landschaft vermieden.

Die bessere Verzahnung von Raumordnung und Strukturpolitik wird u. a. gefördert durch die Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 10. Oktober 1969 und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969, in denen die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung vorgeschrieben wird.

19. Mit welchem zusätzlichen Flächenbedarf, der über die bereits jetzt in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen hinausgeht, ist nach Auffassung der Bundesregierung für städtebauliche Maßnahmen bis 1984 zu rechnen?

Die Bundesregierung betrachtet eine genaue Flächenbilanz und Prognosen des Flächenbedarfs als wesentliche Grundlage für räumliche Entwicklungsplanungen. Denn durch die Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere auch durch die Zunahme des Lebensstandards und der Freizeit, ist mit einem ständig steigenden Flächenbedarf zu rechnen.

Erste Berechnungen über den voraussichtlichen Flächenbedarf hat die Bundesregierung im Raumordnungsbericht 1972 veröffentlicht. Sie zeigen, daß der Bauflächenbedarf bis 1985 sehr hoch ist, aber durch eine ausgewogene Verdichtung auch in Grenzen gehalten werden kann. Neben dem Bedarf an ausreichenden Bebauungsflächen besteht die Notwendigkeit, im Rahmen einer Verbesserung der Lebensverhältnisse in allen Teilräumen auch ausreichende Regenerationsflächen bereitzustellen. Die Bundesregierung hat ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, in dem eine regional differenzierte Flächenbilanzierung und Flächenprognose erarbeitet werden sollen.

Zur Zeit werden entsprechende Prognosen erheblich erschwert durch das Fehlen einer bundeseinheitlichen und die Gesamtfläche der Bundesrepublik erfassenden Flächennutzungsstatistik – insbesondere fehlen statistische Daten für die Siedlungsflächen –; es ist allerdings vorgesehen, die amtlichen Bodennutzungserhebungen zu allgemeinen Flächenstatistiken nach dem Belegenheitsprinzip auszubauen. Da noch nicht alle Gemeinden des Bundesgebietes Flächennutzungspläne aufgestellt haben, gibt es dementsprechend keine Zusammenstellungen der in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen. Gegenwärtig ist es deshalb nicht möglich, den zu erwartenden zusätzlichen Flächenbedarf für städtebauliche Maßnahmen exakt statistisch zu erfassen.